

2. Der Kampf der nassau-saarbrückischen Landgemeinden um die Nutzung am Wald

a) Zur Ausgangslage: Die relative Forstautonomie der Landgemeinden

Bevor wir uns der Reaktion der Landgemeinden auf die Forstpolitik der Usinger Herrschaft zuwenden, wollen wir einen Blick auf die Ausgangslage werfen, um zu sehen, ob und inwieweit die nassau-saarbrückischen Gemeinden ihre Forstangelegenheiten vor der nassau-usingischen Herrschaftsübernahme selbständig regelten. Auf dieser Grundlage können wir nämlich erst so recht beurteilen, wie stark der Usinger Eingriff in den kommunalen Forstbereich war. Wir behandeln jetzt also - wenn man so will - für den Forstbereich die kommunale Kehrseite der herrschaftlichen Territorialisierungspolitik und tragen damit der historischen Tatsache Rechnung, "daß offenkundig zwischen der politischen Gesamtstruktur der Territorienbildung und der Stärke des gemeindlichen Wesens ein enger Zusammenhang bestand - ein schwacher Territorialherr und eine starke Gemeinde waren sicher eine feste Relation"¹. Daß in Nassau-Saarbrücken der Territorialherr bis zur Usinger Herrschaftsübernahme im Frühjahr 1728 relativ schwach war, haben wir im vorangegangenen Kapitel gesehen. Demnach müßte die Stellung der Gemeinden bis zu diesem Zeitpunkt recht stark gewesen sein. In der Tat konnte Norbert Mathias Scherer in seiner Arbeit über die Landgemeindeverwaltung in Nassau-Saarbrücken nachweisen, daß die Landesherrn zwischen dem Rijswijker Frieden und der Usinger Regierungszeit "nur selten in die Verhältnisse der Landgemeinden" eingegriffen haben, was er auf die "allgemeinen Zeitumstände", d.h. die Kriege und Krisen des 17. Jahrhunderts zurückführte: "Nach Beendigung des Dreißigjährigen Krieges, der Einstellung der nassau-lothringischen Auseinandersetzungen um die Grafschaft Saarwerden, nach den Reichskriegen Ludwigs XIV. und nach Beendigung der langjährigen Besatzungszeiten während der französischen Réunions mußte das politische Wirken darauf gerichtet sein, die Kriegswunden zu heilen, das Land wieder aufzubauen, zu bevölkern und zu befrieden und die eigenen Herrschafts- und Hoheitsrechte wieder herzustellen. Dies konnten die Landesherrn nicht durch gegen die Landbevölkerung gerichtete Maßnahmen, sondern nur dadurch erreichen, daß sie den Dorfbewohnern Zeit und Gelegenheit zu neuem Beginnen und Werken boten. Gemeindegeschichtlich bedeutete dies, daß sie ihnen die Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbst überließen und sich eigener Eingriffe in das Leben der ländlichen Gemeinwesen soweit möglich enthielten"². Demnach bestand in Nassau-Saarbrücken bis ins erste Drittel des 18. Jahrhunderts eine relativ hohe kommunale Autonomie.

¹ Press, Kommunalismus, S.124.

² Scherer, Landgemeindeverwaltung, S.165f.; Scherer nennt hier das Jahr 1737 als Zäsur, weil dann die ersten staatlichen Dorfordnungen eingeführt wurden.